

SATZUNG DER SURF-UND SEGELGILDE RHEDA-WIEDENBRÜCK e.V.

(Kurz genannt: **SSG**)

§ 1 NAME UND SITZ:

1. Der Verein führt den Namen:
SURF-UND SEGELGILDE RHEDA-WIEDENBRÜCK e.V.
2. Der Sitz des Vereines ist Rheda-Wiedenbrück. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheda-Wiedenbrück eingetragen.

§2 ZWECK

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Surf-und Segelsportes.
2. Um diesen Zweck erfüllen zu können, wird der Verein die Nutzung einer geeigneten Wasserfläche vertraglich sichern.
3. Der Verein verfolgt durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.November des Jahres und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

§4 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§5 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden, genannt Präsident
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Pressewart
2. Der Vorstand wird in jeder Jahreshauptversammlung in geraden Kalenderjahren neu gewählt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit seiner Wahl und endet mit Amtsbeginn des nächstgewählten Vorstandes.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu ihnen gehört die Entscheidung über die Annahme von Aufnahmeanträgen und die Regelung des Sportbetriebes.
5. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende ist mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Es findet jährlich eine „Ordentliche Mitgliederversammlung“ im November statt. (Jahreshauptversammlung)
2. Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand. Jährlich wählt sie zwei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr und sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen abgehalten werden, wenn nach dem Ermessen des Vorstandes ein wichtiger Grund dafür vorliegt oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand die Einberufung verlangt und die zu beratenden Anträge enthalten.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Kalendertagen zwischen der Aufgabe der Einladung bei der Post und dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an die ihm zuletzt bekanntgewordene Anschrift des stimmberechtigten Mitgliedes ein.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen trotz ordnungsgemäßer Einladung weniger als drei Viertel der eingetragenen Stimmberechtigten Mitglieder und kann deswegen kein Satzungsänderungs- oder Auflösungsbeschluß gefaßt werden, genügen in der folgenden Mitgliederversammlung für einen Solchen Beschluß drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§7 MITGLIEDSCHAFT

1. Anträge auf Mitgliedschaft nimmt der Vorstand entgegen. Ein minderjähriger Antragsteller bedarf einer Erklärung seiner gesetzlichen Vertreter, mit der diese ihm berechtigen, die satzungsgemäßen Pflichten zu übernehmen. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte durch den Vorstand. Der Vorstand wird die Mitgliedskarte erst aushändigen, nachdem der Aufnahmebewerber die Regeln des Vereins anerkannt und die anlässlich des Eintritts zu leistenden Beträge entrichtet hat.
3. Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen „Ehrenmitglieder“ aufnehmen bzw. benennen. Diese haben Stimmrecht, jedoch keine Beitragsverpflichtung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit Eintreffen des Schriftstückes, der Mitgliedskarte und des SSG-Schlüssels bzw. der SSG-Schlüssel bei dem Vorstand, wird die Erklärung zum Ablauf des Geschäftsjahres gemäß (§3) wirksam.
5. Der Vorstand kann einem Mitglied die Mitgliedschaft wegen grob vereinswidrigen Verhalten durch einstimmigen Beschluß entziehen.

§8 EINNAHMEN DES VEREINES

1. Die Mittel, derer der Verein für seinen Zweck bedarf, werden durch wiederkehrende und einmalige Leistungen seiner Mitglieder aufgebracht und unaufgefordert entrichtet.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird per Bankeinzug eingezogen.
Die erste Jahresrechnung ist in bar zu entrichten!
3. Einmalige Leistungen sind der Aufnahmebeitrag und Umlagen.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages und des Aufnahmebeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr. Sie bestimmt dabei den Betrag für das zugelassene Sportgerät und den Betrag für die Mitgliedschaft.
5. Der Verein ist berechtigt, Nichtmitglieder die vereinsgemäße wassersportliche Betätigung gegen ein Entgelt zu gestatten. Über das Entgelt befindet alljährlich die Jahreshauptversammlung.
6. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf Erstattung des für das Jahr des Austritts geleisteten Jahresbeitrages. Der für das Austrittsjahr evtl. noch nicht gezahlte Beitrag bleibt geschuldet.
7. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, wird gleichwohl ein Jahresbeitrag fällig. Ein Jahresbeitrag in Höhe des Anteiles für das Sportgerät wird fällig, wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ein zusätzliches Sportgerät zugelassen erhält.
8. Die SSG unterhält einen vereinseigenen Surfbrettcontainer am Linteler See, zwecks Unterbringung und Lagerung von diversen Surfbrettern.
Die erforderliche Jahresmiete, ist zusammen mit dem Jahresbeitrag fällig.

§9 REGELTAFEL

Die Benutzung der Einrichtungen des Vereines, sowie der Vereinsbetrieb insgesamt, richten sich nach den Vereinsregeln, die vom Vorstand erlassen werden.

§10 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS NACH AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.“